



Bitterfeld-Wolfen

Wir haben den Bogen raus.

Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die **Hundesteuer** stammt ursprünglich aus England,
wo sie Mitte des 18. Jahrhunderts bereits eingeführt wurde.
In Deutschland wurde die **Hundesteuer** erstmalig ab 1810
erhoben.



In der damaligen Gesetzgebung hieß es:

**"Von jedem Hunde irgendeiner Art,
der beim Eintritt des Steuerjahres schon
vier Monath alt ist, entrichtet
1 Reichsthaler ... Die Erhebung dieser
Luxussteuer erfolgt in den Städten."**

Noch bis in das 20. Jahrhundert hinein galt der Luxus,
sich einen Hund nur zum eigenen Vergnügen halten
zu können, als Prinzip der Besteuerung.

Noch heute gilt:

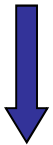
Durch die Zahlung der **Hundesteuer** erwirbt der Hundehalter **kein Recht** auf irgendeine Gegenleistung.

Die Einnahmen werden – was fälschlicherweise oft angenommen wird – auch **nicht zweckgebunden für die Straßenreinigung** eingesetzt.

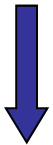
Sie sind allgemeine Deckungsmittel des Haushaltes.

Rechtsgrundlagen

Art. 105 Abs. 2a GG



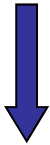
Art. 88 Abs. 3 Verf. LSA



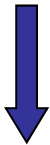
...die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung
über die örtlichen Verbrauchs- und
Aufwandssteuern

...Land LSA hat die Befugnis auf die Landkreise
und Gemeinden übertragen

§ 1 KAG LSA



§ 3 Abs. 1 KAG LSA



Örtliche Satzungsrecht

... Landkreise und Gemeinden sind
berechtigt, kommunale Abgaben
(Steuern, Gebühren, Beiträge) zu
erheben

... prinzipielle Steuerfindungsrecht,
d.h. die Befugnis, selbst eigene
Steuerquellen zu erschließen

... Hundesteuersatzung

Steuergegenstand

Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Zur Beachtung !

Für Hunde die zu gewerblichen Zwecken und / oder durch juristische Personen gehalten werden wird keine Hundesteuer erhoben, da die Gesetzgebungskompetenz aus Art 105 Abs. 2a GG – örtliche Aufwandssteuer – nur den Tatbestand für das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu privaten Zwecken abdeckt.

In den Ortsteilsatzungen noch vorhandene
Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände,
die auf die **gewerbliche Haltung** von
Hunden abzielen, werden in den folgenden
Ausführungen **nicht** mehr berücksichtigt.

Entscheidungsfindungspunkte !!!

1 .Besteuerungstarife

2. Befreiungstatbestände

3. Ermäßigungstatbestände

4. In Kraft treten

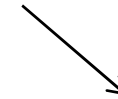
1. Besteuerungstarife:

(Es ist eine Variante und der Betrag festzulegen)

2 Varianten



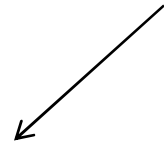
1., 2., 3. Hund gleichen Tarif
Gefährliche Hunde anderer Tarif



Tarife für : 1. Hund
2. Hund
3. Hund
Gefährliche Hunde

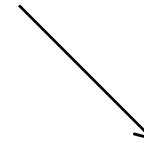
**Am 19.04.2011 hat der Ausschuss ROVB
die Empfehlung für gestaffelte Tarife
ausgesprochen**

Ein gleicher Tarif für alle Hunde (außer gefährliche Hunde)



Vorteile

- Höhere Steuergerechtigkeit
- Höhere Übersichtlichkeit
- Geringerer Verwaltungsaufwand



Nachteile

- Keine

Hundesteuersätze nach Ortsteilen

Stand entspr. Gebietsänderungsvereinbarung

Steuersätze						
	OT BTF	OT Holzw.	OT Bobbau	OT Thalh.	OT Greppin	OT Wolfen
1.Hund	61,00 €	30,00 €	30,00 €	42,00 €	30,00 €	42,00 €
2.Hund	pro Hund					
	51,00 €	42,00 €	40,00 €	84,00 €	40,00 €	84,00 €
3.Hund und weitere	pro Hund					
	55,00 €	52,00 €	50,00 €	168,00 €	50,00 €	168,00 €
gefährlicher Hund	511,00 €	360,00 €		372,00 €	500,00 €	372,00 €

Durchschnittlicher Steuersatz aller Ortsteile und Gesamtzahl der Hunde in den Steuersätzen

Steuersätze	Durchschnitt	Anzahl Hunde
		Stand 01/2011
1.Hund	39,57 €	2.447
2.Hund	60,71 €	165
3.Hund und weitere	101,57 €	38
gefährlicher Hund	414,50 €	14

Übersicht über Steuersätze für Hundehalter in Städten Sachsen- Anhalts und Delitzsch



Stadt	Steuersatz 1. Hund	Steuersatz 2. Hund	Steuersatz für den 3. Und jeden weiteren Hund	Steuersatz für Kampfhund
Dessau-Roßlau	75,00 €	150,00 €	160,00 €	700,00 €
Zerbst/Anhalt				
-Stadtgebiet und OT Pulspforde	30,00 €	43,00 €	55,00 €	
Köthen/Anhalt	70,00 €	95,00 €	120,00 €	400,00 €
Lutherstadt Wittenberg	42,00 €	42,00 €	42,00 €	300,00 € (für jeden Hund ab 01.01.02)
Weißenfels	60,00 €	84,00 €	108,00 €	-1.Kampfhund 600,00€ -jeder weitere 750,00€

Übersicht über Steuersätze für Hundehalter in Städten Sachsen-Anhalts u. Delitzsch



Stadt	Steuersatz z 1. Hund	Steuersatz z 2. Hund	Steuersatz für den 3. und jeden weiteren Hund	Steuersatz für Kampfhund
Schkopau	50,00 €	70,00 €	70,00 €	
Leuna	31,00 €	51,00 €	74,00 €	92,00 €
- Zwingersteuer 31,00€				
Barleben	40,00 €	60,00 €	84,00 €	400,00 €
Sandersdorf-Brehna	35,00 €	45,00 €	55,00 €	613,00 €
Delitzsch	51,12 €	76,56 €	76,56 €	408,00 € 1. Hund 612,00 € 2. Hund
Ø	42,80 €	64,38 €	76,30 €	439,13 € 1. Hund

Tarifempfehlungen im Verfahren der Satzungserstellung

Steuersätze							
	OT BTF	OT Holzw.	OT Bobbau	OT Thalh.	OT Greppin	OT Wolfen	BIWO neu
1.Hund							42,00 €
2.Hund							72,00 €
3.Hund und weitere							120,00 €
gefährlicher Hund							480,00 €

BIWO neu entspricht der Empfehlung des Ausschusses ROVB vom 19.04.2011.

Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände

Die Hundesteuersatzungen der Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen weisen derzeit die nachfolgend dargestellten Tatbestände für

2) eine Steuerbefreiung

oder

3) eine Steuerermäßigung aus.

2) aktuelle Befreiungstatbestände

Befreiungstatbestand	OT BTF	OT Wo	OT Grep	OT Thal	OT Holzw	OT Bob	BIWO neu
Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten	X	X	X	X	X	X	X
Selbstgezogene Zuchthunde bis zu 6 Monaten	--	X	--	X	--	X	X
Hunde zum Schutz Blinder, Tauber und hilfloser Menschen	X	X	X	X	X	X	X
Blindenführhunde	X	--	X	--	--	X	X
Herdengebrauchshunde	--	X	--	X	X	X	--
Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen untergebracht sind	X	X	X	X	--	X	--
Rettungshunde (mit bestandener Prüfung)	X	X	X	X	--	X	X

aktuelle Befreiungstatbestände



Befreiungstatbestand	OT BTF	OT Wo	OT Grep	OT Thal.	OT Holzw	OT Bob	BIWO neu
					.		
Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten, Inhaber Jagdschein	--	--	--	--	X	--	--
Wenn aus Tierheim (Bitterfeld) für 3 bzw. 6 Monate, 2 Jahre	2 Jahre	--	6 Mon.	--	3 Mon.	--	6 Mon

BIWO neu entspricht der Empfehlung des Ausschusses ROVB vom 19.04.2011.

3) aktuelle Ermäßigungstatbestände



Ermäßigungstatbestand	OT BTF	OT Wo	OT Grep	OT Thal.	OT Holzw.	OT Bob	BIWO neu
Hunde, Bewachung von Gebäuden ...200 (500) m vom nächsten bewohnten Gebäude	200	200	200	200	500	500	200
Gebrauchshunde, wie Jagd, -Schutzhunde, Sporthunde, Raubwildhunde die nicht bereits befreit sind	--	X	--	X	--		Neu Seite 24
Hundehalter in einem anerkannten Verein oder Verband und für den dadurch Beitrag gezahlt wird	--	--	--	--	X		Neu Seite 24
Mitgliedern von Dienst- und Gebrauchshundevereinen und Windhundrennverein	--	--	X	--	--		Neu Seite 24
Jagdgebrauchshunde mit abgelegter Jagdprüfung	X	--	X	--	--	X	X

aktuelle Ermäßigungstatbestände



Ermäßigungstatbestand	OT BTF	OT Wo	OT Grep	OT Thal	OT Holzw.	OT Bob	BIWO neu
Wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf -Grundsicherung nach SGB II - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII hat	X	--	--	--	--	--	--
Schutzhunde, vorgeschriebene Prüfung, muss Schutzfunktion tatsächlich ausüben	--	--	--	--	X	--	Neu Seite 24
Hunde die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden. Mit abgelegter Prüfung	--	X	--	X	--	X	Neu Seite 24
Zwingersteuer	--	X	--	X	--	X	--

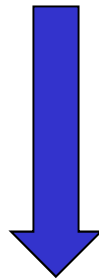
BIWO neu entspricht der Empfehlung des Ausschusses ROVB vom 19.04.2011.

Die mit „Neu Seite 24“ gekennzeichneten Ermäßigungstatbestände
wurden am 19.04.2011 im Ausschuss ROVB zusammengefasst und
erhielten folgende Formulierung:

„Bei Nachweis einer bei einem vom Verband für das
Deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Verein
abgelegten Begleithundprüfung.“

aktuelle Ermäßigungstatbestände

In **allen** Ortsteilen



Keine Steuerbefreiung und **keine** Steuerermäßigung für gefährliche Hunde

4. In Kraft treten 1.1. ...?

Im Ausschuss ROVB wurde am 19.04.2011 die Empfehlung ausgesprochen die Satzung zum 01.07.2012 in Kraft treten zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Gefährliche Hunde

Auszug Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG ST)

§ 3 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S.530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet. § 2 gilt entsprechend. Absatz 3 bleibt unberührt.

Gefährliche Hunde

Auszug Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG ST)

§ 3 Gefährliche Hunde

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

Auszug aus dem Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland

§ 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot

(1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden...